

Spezielle Regelungen

zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Krankenhäusern, medizinischen Laboratorien, Arztpraxen und Apotheken, Kindergärten und Kinderheimen, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Behinderte

1. Verbotene Arbeiten

insbesondere

1.1

Arbeiten in Infektions-, Intensiv- und Dialyseabteilungen.

1.2

Tätigkeiten auf der unsauberen Seite von Desinfektions- und Sterilisationsabteilungen.

1.3

Umgang bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen sowie benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten.

1.4

Assistenz am Behandlungsstuhl in Zahnarztpraxen.

1.5

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit Patienten in Berührung kommen, bei denen durch die Krankengeschichte eine infektiöse Erkrankung anzunehmen ist (z. B. Hepatitis, Lungentuberkulose).

1.6

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

1.7

Einsatz bei der Behandlung von infektiösen Kinderkrankheiten, sofern kein ausreichender Impfschutz oder Antikörperbildung gegen Kinder-Krankheiten, z. B. gegen Poliomyelitis, Röteln (bei Schülerinnen), Mumps (bei Schülern), vorliegt.

Eine Bescheinigung über ausreichenden Impfschutz oder Antikörperbildung ist dem Arbeitgeber vor Aufnahme des Praktikums vorzulegen.

1.8

Einsatz in Kindergärten und Kinderheimen, sofern kein ausreichender und durch Bescheinigung nachgewiesener Impfschutz gegen Kinderkrankheiten vorliegt (s. Ziff. 1.7).

2. Zulässige Arbeiten

2.1

Tätigkeiten auf Krankenhausstationen, wo kein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist (z. B. Allgemeinstationen aller Fachrichtungen, Wöchnerinnenstationen).

2.2

Einsatz in Arztpraxen im Bereich des Empfangs und mit den o. a. Einschränkungen auch in Behandlungsräumen.

3. Sonstiges

3.1

Vor Aufnahme des Praktikums ist eine Unterweisung durch die Fachaufsicht erforderlich.

3.2

Während des Praktikums in Behandlungsräumen, Laboratorien u. ä. Räumen müssen Schülerinnen und Schüler unter Fachaufsicht stehen.